

Frau Landtagspräsidentin  
Carina Gödecke  
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

Ansprechpartner:  
Hauptreferent Dr. Peter Queitsch  
(StGB NRW)  
Tel. 0211-4587237  
Referentin Andrea Garrelmann  
(LKT NRW)  
Tel. 0211-300491320  
Hauptreferent Otto Huter  
(St NRW)  
Tel. 030-3771127

Aktenzeichen: II/2 24.0.9

Datum: 04.04.2016

**Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften (Landtags-Drucksache 16/10799);  
Ihr Schreiben vom 11.03.2016 (Eingang: 16.03.2016)**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin Gödecke,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem Gesetzentwurf zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften (LT-Drucksache 16/10799) Stellung nehmen zu können. Bezogen auf einzelne Vorschriften möchten wir folgende Anmerkungen und Ergänzungsvorschläge unterbreiten:

**1. Zu § 2 LWG NRW-E (Einteilung der oberirdischen Gewässer)**

Wir begrüßen die Regelung in § 2 Abs. 2 Satz 2 LWG-E, wonach Anlagen zur Ableitung von Abwasser, Niederschlagswasser oder sonstigem Wasser sowie Straßenseiten- und Bewässerungsgräben keine Gewässer sind.

Mit der Aufnahme dieser Regelung ist eine zentrale Forderung der kommunalen Spitzenverbände erfüllt worden. Im Kern geht es darum, dass nicht jeder Ableitungsgraben, Straßenseitengraben oder Bewässerungsgraben als Gewässer im Rechtssinne eingeordnet wird.

Der Bau von neuen Auffang- und Ableitungsgräben (z. B. zur Ableitung von Hangwasser zum Schutz von Baugebieten und der öffentlichen Abwasseranlage vor Verschlammung) wird bereits heute von Städten und Gemeinden als Maßnahme zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels durchgeführt. Eine Einstufung eines Ableitungsgrabens als Gewässer hätte weitreichende Rechtsfolgen wie z. B. die Anwendung des Anforderungsprofils der EU-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG.

Ebenso würden die Vorschriften über den sog. Gewässerausbau (§§ 67 ff. WHG) Anwendung finden, d. h. es müsste ein Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren (§ 68 WHG) durchgeführt werden. Neben der zusätzlichen Belastung der Wasserbehörden mit derartigen Verwaltungsverfahren würden hierdurch auch unnötige Zeitverzögerungen bei der Umsetzung solcher Maßnahmen eintreten.

Zudem wären auch Ableitungs- und Versickerungsgräben zur Ableitung von Niederschlagswasser von privaten Grundstücken, welche die Gemeinde im Rahmen ihrer öffentlichen Abwasseranlage betreibt, als Gewässer einzustufen gewesen (vgl. OVG NRW, Beschlüsse vom 14.12.2012 - Az.: 15 A 2041/12 und 15 A 2042/12 – , wonach die Gemeinde im Rahmen ihrer öffentlichen Abwasseranlage auch Ableitungs- und Versickerungsgräben betreiben darf).

Auch unter dem Gesichtspunkt des Gewässerschutzes ist es grundsätzlich nicht erforderlich, jeden "Ableitungsgraben" zum Gewässer zu machen, denn dem Gewässerschutz kann grundsätzlich dadurch ausreichend Rechnung getragen werden, dass auch für einen Ableitungsgraben, der nicht in das öffentliche Kanalnetz, sondern in ein natürliches Gewässer mündet, eine wasserrechtliche Einleitungserlaubnis (§§ 8 ff. WHG) erforderlich ist.

## **2. Zu §§ 22 bis 24 LWG NRW-E (Anlagen an Gewässern)**

Die Regelungen in den §§ 22 bis 24 LWG NRW-E werden begrüßt, weil dort die Genehmigung, die Unterhaltung, die Anpassung und der Rückbau von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern (heute: §§ 94 ff. LWG NRW) einer zukunftsorientierten Regelung zugeführt werden.

Zu diesen Anlagen gehören insbesondere Gewässerverrohrungen, die vorgenommen werden, um die Fläche etwa über dem Gewässer anderweitig nutzen zu können (etwa als Parkplatz für Autos).

Diese Anlagen dienen keinem wasserwirtschaftlichen Zweck und sind deshalb auch vom Eigentümer der Anlagen auf seine Kosten zu unterhalten.

Die Regelungen tragen insbesondere der Erkenntnis aus den Katastrophenregen im Jahr 2014 (u. a. in den Städten Münster, Greven, Hamm und Welper) Rechnung, dass die sog. Anlagen an Gewässern teilweise zu klein dimensioniert sind, wodurch Überschwemmungen und Überflutungen verschärft worden sind. Insoweit ist die in § 24 LWG NRW-E geregelte Anpassungspflicht für solche Anlagen ausdrücklich zu begrüßen.

## **3. Zu § 35 LWG NRW-E (Wasserschutzgebiete)**

Das grundsätzliche Abgrabungsverbot in § 35 Abs. 2 Satz 1 LWG NRW-E zur Gewinnung von Bodenschätzen in Wasserschutzgebieten zum Schutz der öffentlichen Trinkwasserversorgung wird begrüßt.

## **4. § 38 LWG NRW-E (Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung)**

Das in § 38 Abs. 3 LWG NRW-E ab dem 01.01.2018 zu erstellende Wasserversorgungskonzept wird zwangsläufig Zusatzkosten verursachen und dieses wird sich auf die Höhe der Wassergebühren auswirken. Grundsätzlich ist ein Wasserversorgungskonzept (ähnlich wie ein Abwasserbeseitigungskonzept) als „Managementinstrument“ sinnvoll.

Unabdingbare Voraussetzung ist aber, dass ein Wasserversorgungskonzept auf die absolut notwendigen Aussagen zur Wassergewinnung, zur Sicherung der Wasserqualität und zur Wasserverteilung begrenzt wird, d.h. ein schlankes Konzept vorgesehen wird, damit der Personal- und Verwaltungsaufwand überschaubar bleibt. Dieses kann unter anderem dadurch sichergestellt werden, dass nur solche Aussagen getätigt werden müssen, die bereits heute bereits Gegenstand von Informationsmitteilungen an die Aufsichtsbehörden sind.

## **5. § 39 LWG NRW-E (Kostenumlage)**

Wir begrüßen, dass zukünftig zu den ansatzfähigen Kosten bei der Wassergebühr auch die Kosten für Anlagen gehören, die eine nach den örtlichen Verhältnissen angemessene

Löschwasserversorgung nach dem Gesetz über den Brandschutz, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes (BHKG NRW; GV. NRW. 2015, S. 886 ff.) sicherstellen.

Ausweislich der Gesetzesbegründung (Landtags-Drucksache 16/10799, S. 471) sind nur die Kosten für solche Anlagen gemeint, die einen Bestandteil der gemeindlichen Wasserversorgungseinrichtung darstellen. Gemeint ist damit, dass beispielsweise das öffentliche Wasserversorgungsnetz so dimensioniert wird, dass im Brandfall auch die übrige Wasserversorgung der Anschlussnehmer mit einem ausreichenden Wasserdruck gewährleistet werden kann und deshalb unter anderem die öffentlichen Wasserversorgungsleitungen eine entsprechende Dimensionierung erhalten. Dieses ergibt sich auch aus der Gesetzesbegründung, in welcher vorsorglich darauf hingewiesen wird, dass sich die Gebührenfähigkeit der Kosten für die Löschwasserversorgung lediglich auf die technischen Installationen bzw. Anlagen bezieht, nicht aber auf die einzelnen Löschwasserlieferungen bzw. Löschwasserentnahmen.

Vor diesem Hintergrund sind auch zusätzliche Löschwasservorrichtungen wie z. B. Löschteiche oder Löschwasserbehälter nicht gebührenfähig, weil sie nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Betrieb der gemeindlichen Wasserversorgungseinrichtung und damit im Zusammenhang mit dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz stehen.

## **6. Zu § 44 LWG NRW-E (Beseitigung des Niederschlagswassers)**

In § 44 Abs. 1 LWG NRW-E ist bestimmt, dass Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, nach Maßgabe des § 55 Abs. 2 WHG (ortsnah z. B. durch Versickerung auf dem Grundstück oder durch einen öffentlichen Regenwasserkanal) zu beseitigen ist.

Wir schlagen vor, in einem § 44 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW (neu) die heutige Regelung des § 51 a Abs. 3 LWG NRW wie folgt fortzuführen:

**„Niederschlagswasser, das aufgrund einer nach bisherigem Recht genehmigten Kanalisationsnetzplanung gemischt mit Schmutzwasser einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird oder werden soll, ist von der Verpflichtung nach Satz 1 ausgenommen, wenn der technische oder wirtschaftliche Aufwand unverhältnismäßig ist und damit insbesondere öffentliche-rechtliche Vorschriften im Sinne des § 55 Abs. 2 WHG einer ortsnahen Niederschlagswasserbeseitigung entgegenstehen.“**

### ***Begründung:***

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 16.11.2011 – Az.: 15 A 854/10 – NWVBl. 2012, S. 273) zu § 51 a Abs. 3 LWG NRW klargestellt, dass der Landesgesetzgeber bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen eine Systementscheidung für den Betrieb eines Mischwasserkanals getroffen hat.

Es bedarf deshalb der gesetzgeberischen Klarstellung, dass auch öffentliche Mischwasserkanäle weiterhin Bestandschutz genießen. Hierzu gehört auch deren Erneuerung bzw. Sanierung und deren Weiterbetrieb. Anderenfalls würden alle Grundstückseigentümer, die heute mit einem Anschluss an einen öffentlichen Mischwasserkanal angeschlossen sind, bei einer zukünftigen Umstellung auf ein Trennsystem (öffentlicher Schmutz- und Regenwasserkanal) mit erheblichen Kosten belastet, weil sie dann zwei Grundstücksanschlüsse an das öffentliche Trennsystem herstellen müssen. Hierdurch können im Einzelfall Kosten verursacht werden, welche die vom OVG NRW anerkannte zumutbare Grenze von bis zu 25.000 € für ein Wohnhaus-Grundstück übersteigen können (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 07.01.2016 – Az.: 15 B 1370/15 - ; OVG NRW, Beschluss vom 31.07.2015 – Az.: 15 A 2604/14 - ). Eine solche im Einzelfall völlig unnötige Kostenbelas-

tung der Bürgerinnen und Bürger und der Industrie- und Gewerbebetriebe ist zu vermeiden.

Im Übrigen müssen öffentliche Mischwasserkanäle mindestens über einen Zeitraum von 50 Jahren über die Abwassergebühr refinanziert werden, so dass Mischwasserkanäle, die seit dem 01.01.1996 betrieben werden noch längst nicht refinanziert sind.

Mischwasserkanäle sind auch in der Zukunft unter dem Gesichtspunkt des Gewässerschutzes ein wichtiges Instrument, um verunreinigtes Niederschlagswasser einer Kläranlage zuzuleiten und dort zu reinigen. Hinzu kommt, dass der seit dem Jahr 2004 geltende sog. Trenn-Erlass (MinBl. NRW 2004, S. 583 ff.) dazu führt, dass durch die Vorreinigung von Niederschlagswasser die Regenwassergebühren immer weiter ansteigen, weil z. B. Regenklärbecken mit nachgeschaltetem Bodenfilter gebaut werden müssen.

Schließlich ist es im Interesse der Rechts- und Investitionssicherheit auch wichtig, die seit dem Jahr 2010 insgesamt ergangene, ständigen Rechtsprechung des OVG NRW zu beachten, die wesentlich zum Rechtsfrieden und zur Stabilität der Abwassergebühren beigetragen hat.

Die vorgeschlagene Regelung ist mit § 55 Abs. 2 WHG und dem dort geregelten Schrankentrias vereinbar, denn nach dieser Vorschrift gilt der Grundsatz der ortsnahen Niederschlagswasserbeseitigung nur dann, wenn weder wasserrechtliche noch sonstige öffentliche-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

## **7. Zu § 46 LWG NRW-E (Abwasserbeseitigungspflicht)**

Die Abwasserbeseitigungspflicht beinhaltet für die abwasserbeseitigungspflichtige Stadt bzw. Gemeinde nicht mehr die Pflicht zur Überwachung der Kleinkläranlagen (§ 53 Abs. 1 Nr. 6 LWG NRW). Insoweit soll künftig nur noch allein die untere Wasserbehörde im Rahmen der ihr obliegenden Gewässeraufsicht, wozu auch der Schutz des Grundwassers gehört, zuständig sein. Eine solche Bündelung der Zuständigkeit erscheint sinnvoll, weil dann zukünftig allein die untere Wasserbehörde für den Grundstückseigentümer der Ansprechpartner wäre. Es muss jedoch unbedingt sichergestellt sein, dass die untere Wasserbehörde kostendeckende Überwachungsgebühren – auch für die Überprüfung des baulichen und betrieblichen Zustands – erheben kann.

### **8.1. Zu § 46 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW-E**

Neu ist die Pflicht in § 46 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW-E, wonach sich die abwasserbeseitigungspflichtige Gemeinde darum kümmern muss, dass gemeinsame, private Abwasseranlagen wie z. B. private Abwasser-Sammelleitungen ordnungsgemäß nach den maßgeblichen Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden. Dabei wird diese Sicherstellungspflicht der Gemeinde im Gesetzentwurf nicht weiter konkretisiert, sondern die Ausgestaltung wird nach der Gesetzesbegründung dem gemeindlichen Satzungsrecht überlassen.

Die gewählte Formulierung in § 46 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW-E ist missverständlich. Deshalb schlagen wir folgenden Text vor:

**„Wenn das Abwasser mehrerer benachbarter Grundstücke über eine gemeinsame, private Sammelleitung der gemeindlichen Abwasseranlage zugeführt wird, stellt die Gemeinde sicher, dass diese private Sammelleitung nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik unterhalten und betrieben wird.“**

Soweit sich die Gemeinde entscheidet, die gemeinschaftlich betriebenen, privaten Abwasseranlagen selbst zu überwachen und im Schadensfall selbst zu sanieren, regelt § 54 Satz 2 Nr. 4 LWG NRW-E, dass die hierfür entstandenen Kosten über die Abwassergebühr umlagefähig sind. Dieses dürfte grundsätzlich nur über eine Sondergebühr im Rah-

men der Erhebung der Schmutzwasser- oder Regenwassergebühr möglich sein, denn der Grundsatz besteht darin, dass jedes Grundstück einen eigenen Anschluss an die öffentliche Abwasserkanalisation herstellen muss, so dass Kosten, die bei gemeinsamen Abwasser-Sammelleitungen entstehen, nicht allen gebührenpflichtigen Benutzern zugerechnet werden. Die Gemeinde könnte aber ebenso lediglich die „Projektsteuerung“ übernehmen und die beteiligten Grundstückseigentümer tragen die Kosten sogleich anteilig selbst.

Es fragt sich allerdings, ob eine solche Regelung überhaupt erforderlich ist, denn in der Rechtsprechung ist seit langem anerkannt, dass die Grundstückseigentümer als Anschlussnehmer an die öffentliche Abwasserkanalisation verpflichtet sind, ihre private Abwasser-Anschlussleitungen in einem fortgesetzt ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten (vgl. zuletzt: OVG NRW, Beschluss vom 07.01.2016 – Az.: 15 B 1370/15), wobei sich dieses außerdem aus den §§ 60, 61 WHG bereits ergibt.

## **8.2. Zu § 46 Abs. 2 LWG NRW-E**

§ 46 Abs. 2 LWG NRW-E führt die Satzungsermächtigung im heutigen § 53 Abs. 1 e LWG NRW fort, die im Zusammenhang mit der Selbstüberwachungs-Verordnung für öffentliche und private Abwasseranlagen (SüwVO Abw NRW 2013; GV. NRW. 2013, S. 602) steht. Auch die SüwVO Abw NRW 2013 wird in Art. 23 des Gesetzentwurfes an die neuen Paragraphen des künftigen LWG NRW angepasst. Dieses wird begrüßt.

Ergänzend schlagen wir vor, in § 46 Abs. 2 einen neuen Satz 4 wie folgt aufzunehmen:

**„Die Gemeinde kann satzungsrechtlich regeln, dass sie die Zustands- und Funktionsprüfung an privaten Grundstücks- und Hausanschlussleitungen durchführt, wenn der Grundstückseigentümer seiner Pflicht nicht nachgekommen ist; in diesem Fall findet § 10 KAG NRW mit der Maßgabe Anwendung, dass für die entstehenden Kosten ein Kostenersatzanspruch geltend gemacht werden kann.“**

Bei dieser Neuregelung handelt es sich lediglich um eine Option, d.h. es besteht keine Pflicht für die Gemeinde, eine solche Regelung in der Abwasserbeseitigungssatzung zu verankern. Sie bietet gibt der Gemeinde gleichwohl optional das Instrument an die Hand eine Zustands- und Funktionsprüfung durchzuführen, wenn der Pflichtenträger nach der SüwVO Abw NRW 2013 seine Pflicht nicht fristgerecht nachgekommen ist.

## **9. Zu § 47 LWG-NRW-E (Abwasserbeseitigungskonzept)**

In § 47 Abs. 2 LWG NRW-E ist vorgesehen, dass die zuständige Behörde zur Erreichung der im Bewirtschaftungsplan aufgestellten Ziele sowie zur Sicherstellung der gemeindlichen Pflichten nach § 46 LWG NRW-E (Abwasserbeseitigungspflicht) das ABK (Abwasserbeseitigungskonzept) beanstanden und Maßnahmen und Fristen festlegen kann, wenn die Gemeinde ohne zwingenden Grund die Durchführung erforderlicher Maßnahmen nicht oder verzögert vorsieht.

Es ist hier zu beachten, dass die zuständige Behörde keine Maßnahmen anordnen kann, deren Wirkungsweise auf die Verbesserung der Gewässergüte nicht belegt werden kann (so: OVG Lüneburg, Urteil vom 20.11.2014 – Az. 13 LC 140/13).

Künftig kann die abwasserbeseitigungspflichtige Gemeinde erst nach Ablauf von 6 Monaten davon ausgehen, dass sie ihre Abwasserbeseitigungspflicht (§ 46 LWG NRW-E) ordnungsgemäß erfüllt, wenn das ABK bis dahin nicht beanstandet worden ist (§ 47 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW-E). **Diese Änderung ist nicht erforderlich und sollte deshalb wieder gestrichen werden.**

## **10. Zu § 49 LWG NRW-E (Ausnahmen von der Abwasserbeseitigungspflicht)**

§ 49 LWG NRW-E führt die Ausnahmen von der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt bzw. Gemeinde fort. Für die Beseitigung des Straßenoberflächenwassers außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile ist der jeweils zuständige Straßenbaulastträger zuständig (§ 49 Abs. 3 LWG NRW-E; heute: § 53 Abs. 3 LWG NRW). § 49 Abs. 4 LWG NRW-E regelt die ortsnahe Regenwasserbeseitigung.

In § 49 Abs. 5 LWG NRW-E wird die Abwasserbeseitigungspflicht für Grundstücke im bauplanungsrechtlichen Außenbereich geregelt (heute: § 53 Abs. 4 LWG NRW). § 49 Abs. 6 LWG NRW regelt die Freistellung und Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Gewerbebetriebe (heute: § 53 Abs. 5 LWG NRW).

Es muss sichergestellt werden, dass sanierungsbedürftige Kleinkläranlagen nicht zur abflusslosen Grube umfunktioniert werden, denn die Kleinkläranlage ist gegenüber der abflusslosen Grube der bessere Weg einer Abwasserreinigung und -beseitigung. Insbesondere muss der Klärschlamm aus Kleinkläranlagen im Regelfall nur alle 2 Jahre abgefahren werden, während bei abflusslosen Gruben auch im Winter der Inhalt abgefahren werden muss. Allein unter diesem Gesichtspunkt ist die Kleinkläranlage gegenüber der abflusslosen Grube das abwassertechnische Optimum.

In § 49 Abs. 5 Satz 2 ist deshalb folgender Satz anzufügen:

**„Entspricht eine Abwasserbehandlungsanlage nach Satz 1 nicht mehr den allgemein anerkannten Regeln der Technik, so hat die zuständige Behörde eine Sanierungs-Anordnung zu erlassen.“**

#### **10.1 Ortsnahe Regenwasserbeseitigung (§ 49 Abs. 4 LWG NRW-E)**

In Anknüpfung an die Regelung zu Beseitigung des Niederschlagswassers (§ 44 LWG NRW-E) geht gemäß § 49 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW-E die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers ganz oder teilweise dann auf den Grundstückseigentümer über, wenn der Nutzungsberechtigte des Grundstücks gegenüber der zuständigen (Wasser)Behörde nachweist, dass er das Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG gemeinwohlverträglich auf dem Grundstück versickern oder ortsnah in ein Gewässer einleiten kann (1. Voraussetzung) und die Gemeinde den Nutzungsberechtigten insoweit von der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW-E freigestellt hat (2. Voraussetzung).

Es wird zunächst ausdrücklich begrüßt, dass die seit dem Jahr 2010 bestehende ständige Rechtsprechung des OVG NRW berücksichtigt wird, die in erheblicher Weise zu Rechtssicherheit und Rechtsfrieden geführt hat.

Neu ist, dass künftig die **Abwasserbeseitigungspflicht ganz oder teilweise** auf den Grundstückseigentümer übergehen kann, d. h. z. B. die nur die hintere Dachfläche eines Hauses auf dem Grundstück versickert wird, weil anderenfalls wegen eines Gelände-Gefälles das Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserkanalisation gepumpt werden müsste. Diese Regelung ermöglicht es zukünftig, im jeweiligen konkreten Einzelfall sinnvolle Lösungen zu finden.

Gleichwohl muss mit Blick auf **§ 50 LWG NRW-E (Zusammenschluss von Abwasserbeseitigungspflichtigen)** klargestellt werden, ob auch hier eine Genehmigung der zuständigen Behörde erforderlich ist, denn im **Fall eine teilweisen Freistellung von der Abwasserbeseitigungspflicht sind zukünftig sowohl die Stadt bzw. Gemeinde als auch der Grundstückseigentümer abwasserbeseitigungspflichtig, so dass bezogen auf das gleiche Grundstück zwei Abwasserbeseitigungspflichtige verantwortlich sind.**

Neu ist außerdem die **gesetzliche Fiktion (§ 49 Abs. 4 Satz 2 LWG NRW-E)**, dass die Freistellung durch die Gemeinde als erteilt gilt, wenn das gesamte Niederschlagswasser

eines Grundstücks seit dem 01.01.1996 auf dem Grundstück beseitigt worden ist und die Gemeinde in dieser Zeit ihren Anschluss- und Benutzungszwang nicht geltend gemacht hat. In diesen Fällen ist nach der Gesetzesbegründung (LT-Drucksache 16/10799, S. 479) davon auszugehen, dass gemeindliche Belange wie die Finanzierung der Infrastruktur keinen Anschluss erfordern.

**Die vorstehende, gesetzliche Fiktion wird als nicht erforderlich angesehen und sollte deshalb ebenfalls gestrichen werden.**

Das OVG NRW (Beschluss vom 31.07.2015 – Az.: 15 A 2604/14) hat zutreffend klargestellt, dass mit dem Anschlusszwang an die öffentliche Regenwasserkanalisation ein gewichtiges, öffentliches Interesse verfolgt wird. Der Anschlusszwang dient der ordnungsgemäßen Ableitung des Niederschlagswassers, um so insbesondere Wasserschäden an fremden (Nachbar)Grundstücken oder auch Überschwemmungen zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund muss die abwasserbeseitigungspflichtige Stadt bzw. Gemeinde auch unter dem Gesichtspunkt der Amtshaftung aus Art. 34 GG, § 839 BGB in Anbetracht der durch den Klimawandel zunehmenden Katastrophenregen die Möglichkeit haben, den Anschlusszwang nachträglich anzuordnen.

Die heute in § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW enthaltene Verzichtregelung soll künftig entfallen. Vorgesehen wird in § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW-E, dass bei einem bereits bestehenden Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasserkanalisation („wenn die Übernahme bereits erfolgt ist“) unter den deckungsgleichen Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW-E („und die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen“) ganz oder teilweise eine Freistellung durch die Gemeinde erfolgen kann. Voraussetzung ist künftig aber auch hier, dass der Nutzungsberechtigte des Grundstücks gegenüber der zuständigen (Wasser-)Behörde den Nachweis führen muss, dass das Niederschlagswasser ganz oder teilweise auf seinem Grundstück ortsnah versickert oder in ein Gewässer eingeleitet werden kann. Diese Regelung wird zumindest zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand führen, weil künftig auch die untere Wasserbehörde zusätzlich in diese Entscheidung eingebunden ist.

## **10.2 Beseitigung von Straßenoberflächenwasser (§ 49 Abs. 3 LWG NRW-E)**

Ein richtiger Schritt ist, dass gemäß § 49 Abs. 3 Satz 2 LWG NRW-E künftig auch Bund und Land als Straßenbaulastträger im Außenbereich bezogen auf die Beseitigung von Straßenoberflächenwasser als Abwasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LWG NRW - Niederschlagswasser) ein „Straßenoberflächenwasser-Beseitigungs-Konzept“ vorlegen müssen. Hintergrund ist, dass auch durch die Einleitung von Niederschlagswasser von öffentlichen Straßen (Straßenoberflächenwasser) teilweise erhebliche Einträge von Schadstoffen in Gewässer verursacht werden können.

## **11. Zu § 52 LWG NRW-E (Übergang der gemeindlichen Pflichten)**

§ 52 LWG NRW-E regelt den Übergang der gemeindlichen Pflichten (Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 46 LWG NRW-E) auf juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts.

### **11.1 Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 114 a GO NRW)**

§ 52 Satz 1 LWG NRW-E führt die Regelung in § 53 b LWG NRW fort, wonach eine Gemeinde einer von ihr gegründeten Anstalt des öffentlichen Rechts die Abwasserbeseitigungspflicht übertragen kann.

Diese Übertragung ist der zuständigen (Wasser-)Behörde anzuzeigen (§ 52 Satz 2 LWG NRW-E). Der Anstalt des öffentlichen Rechts können künftig auch weitere wasserwirtschaftliche Aufgaben übertragen werden. Hierzu gehören:

- die Übertragung der Gewässerunterhaltungspflicht (§ 62 Abs. 5 LWG NRW-E);
- die Übertragung der Pflicht zum Gewässerausbau (§ 68 Satz 1 i.V.m. § 62 Abs. 5 LWG NRW-E; Stichwort: der Gewässerunterhaltungspflichtige ist auch zum Gewässerausbau verpflichtet;
- Unterhaltungs- und Wiederherstellungspflicht für Deiche (§ 78 Abs. 6 LWG NRW-E).

Dieses wird ausdrücklich begrüßt.

## 11.2 Interkommunale Zusammenarbeit

In § 52 Satz 4 bis Satz 6 LWG NRW-E wird klarstellend geregelt, dass die Abwasserbeseitigungspflicht auch auf interkommunale Anstalten des öffentlichen Rechts übertragen werden kann. Dabei bedarf die Übertragung der Genehmigung durch die zuständige Behörde (§ 52 Satz 4 LWG NRW-E).

### Das in § 52 Satz 4 LWG NRW-E enthaltene Wort „benachbarte“ ist zu streichen.

Es ist nicht erforderlich, die interkommunale Zusammenarbeit auf benachbarte Gemeinden zu beschränken, denn im Vordergrund steht allein die gemeinsame Aufgabenerfüllung.

Auch die Bildung eines Zweckverbandes oder die Gründung eines freiwilligen Wasserverbandes nach dem Wasserverbandsgesetz des Bundes ist nicht auf benachbarte Gemeinden begrenzt, so dass kein Grund dafür ersichtlich ist, die interkommunale Zusammenarbeit in dieser Art und Weise zu beschränken.

## 11.3 Kanalnetzübernahme durch sondergesetzliche Wasserverbände

Die ursprünglich in § 52 Abs. 2 LWG NRW-E (Stand: 23.06.2015) geregelte Möglichkeit (Option) der Kanalnetz-Übernahme durch sondergesetzliche Wasserverbände ist im Gesetzentwurf (LT-Drucksache 16/10799, S. 52 f.) nicht mehr enthalten.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände hatte in ihrer Stellungnahme vom 07.09.2015 auf die erheblichen beitrags- und gebührenrechtlichen Prozessrisiken hingewiesen, die aus der Regelung für die Städte und Gemeinden entstehen werden.

Diese beitrags- und gebührenrechtlichen Bedenken wurden durch ein Rechtsgutachten vom 22.09.2015 durch Herrn Prof. Dr. Christoph Brüning (Lorenz-von-Stein-Institut der Universität Kiel) im Auftrag des Umweltministeriums NRW bestätigt.

Dabei waren die diesseits zusätzlich befürchteten, steuerrechtlichen Folgen (u.a. § 2 b UStG) nicht Gegenstand des Gutachtens.

Jedenfalls wurde die Regelung von der Landesregierung nicht mehr weiter verfolgt und aus dem Gesetzentwurf gestrichen.

Dabei sollte es verbleiben, damit das Landeswasserrecht nunmehr möglichst bald an das bereits seit dem 01.03.2010 geltende neue Wasserrecht des Bundes angepasst werden kann und auch steuerrechtliche Folgerisiken mit Auswirkungen auf die Höhe der Abwassergebühren vermieden werden.

Im Übrigen ist in der Koalitionsvereinbarung von SPD und Bündnis 90/Die Grünen festgelegt worden, dass die interkommunale Zusammenarbeit **gleichwertig** mit der Option einer Kanalnetzübernahme befördert werden sollte. Das am 11.02.2015 in Kraft getretene Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GV NRW 2015, S. 204 ff.) enthält kaum Rechts-Vorschriften, die eine interkommunale Zusammenarbeit fördern und gerichtsfester werden lassen. Dieses gilt insbesondere im Hinblick auf interkommunale Anstalten des



öffentlichen Rechts (§§ 27, 28 KGG NRW) und die öffentlich-rechtliche Vereinbarung (§§ 23 ff. GKG NRW).

## **12. Zu § 54 LWG NRW-E (Umlage von Kosten)**

Die Regelungen in § 54 LWG NRW-E dienen der Umlage von Kosten über die Abwassergebühren. Die Regelungen werden ausdrücklich begrüßt. Umlagefähig sind insbesondere folgende Kosten:

- Kosten der Beratung der Anschlussnehmer im Zusammenhang mit dem Anschluss ihres Grundstücks an die öffentliche Abwasser- oder Fremdwasseranlage sowie die Kosten der Unterrichtung und Beratung nach § 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW-E im Zusammenhang mit der Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen nach der SÜwVO Abw NRW 2013 (§ 54 Satz 2 Nr. 1 LWG NRW-E),
- Kosten für Maßnahmen zur Ableitung oder Behandlung von Grund- und Drainagewasser über öffentliche Abwasser- oder gesondert gebaute Fremdwasserbeseitigungsanlagen zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Betriebs der öffentlichen Abwasseranlagen (§ 54 Satz 2 Nr. 2 LWG NRW-E),
- Kosten für Maßnahmen zur Verbesserung der Vorflut für die Zwecke der getrennten Niederschlagswasser- und Fremdwasserbeseitigung (§ 54 Satz 2 Nr. 3 LWG NRW-E),
- Kosten für die Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Grundstücksanschlussleitungen, auch wenn diese nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage sind, sowie für Sicherstellungsaufgaben des § 46 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW-E bei gemeinschaftlich genutzten privaten Abwasseranlagen (§ 54 Satz 2 Nr. 4 LWG NRW-E),
- Kosten für Kompensationsmaßnahmen im Gewässer als Ersatz für Rückhaltemaßnahmen bei der Einleitung von Niederschlagswasser, sofern die Maßnahmen im Gewässer im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit der Niederschlagsbeseitigung stehen (§ 54 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW-E),
- Kosten für Aufwendungen für den Gewässerausbau eines bisher der Schmutzwasserbeseitigung dienenden Gewässers zur Rückführung in einen naturnahen Zustand (§ 54 Satz 2 Nr. 6 LWG NRW-E),
- Kosten für Maßnahmen der Niederschlagswasserableitung und Niederschlagswasserbewirtschaftung, die dem Schutz vor Überflutung und Verschlammung von Gemeingütern, öffentlichen Abwasseranlagen und Grundstücken dienen, auch zur Klimafolgenanpassung (§ 54 Satz 2 Nr. 7 LWG NRW-E).

Insbesondere die Regelung in § 54 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 LWG NRW-E, wonach Maßnahmen, die der Klimaanpassung und dem Schutz vor Überflutung und Verschlammung von Gemeingütern, öffentlichen Abwasseranlagen und Grundstücken dienen, über die Abwassergebühren abgerechnet werden können, schafft eine tragfähige Rechtsgrundlage zur finanziell abgesicherten Durchführung von Maßnahmen zur Abwehr der Schäden durch die zunehmenden Katastrophenregen (sog. urbane Sturzfluten) z. B. durch den Bau von Auffang- und Ableitungsgräben, Notwasserwegen und ähnlichem.

Wir schlagen allerdings vor, in § 54 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 LWG NRW-E textlich deutlicher klarzustellen, dass es nicht nur um Maßnahmen geht, die sich auf Niederschlagswasser im Rechtssinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LWG NRW beziehen. Diese wären nur Maßnahmen für Niederschlagswasser, welches von bebauten und/oder befestigten Flächen gesammelt abfließt. Aus der Erfahrungspraxis heraus müssen auch Maßnahmen zur Ab-

leitung von „sonstigem Wasser“ möglich sein, z.B. wenn Wasser von Niederschlägen von einem begrünten Hang ein Baugebiet überflutet und dort erhebliche Sachschäden sowie eine Verschlammung der öffentlichen Abwasserkanalisation bewirkt hat.

Deshalb sollte nur allgemein von „**Maßnahmen zur Ableitung von Wasser und von Maßnahmen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung (im Rechtssinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LWG NRW)**“ die Rede sein.

### **13. Zu § 55 LWG NRW-E (Beitrag an den Kosten der Abwasserbeseitigung)**

§ 55 LWG NRW-E sieht vor, dass die zuständige Behörde eine pauschale Ausgleichszahlung festsetzen kann, die der Wasserversorger der abwasserbeseitigungspflichtigen Gemeinde zum Ausgleich zu zahlen hat, wenn diese besondere Maßnahmen der Abwasserbeseitigung durchführt, weil der Ausbauzustand eines Gewässers zum Nutzen des Wasserversorgers dies erfordert.

Es wird als erforderlich angesehen im Gesetzestext das Wort „besondere“ vor dem Wort „Maßnahmen“ zu streichen, weil bereits die heutige Regelung in § 55 LWG NRW nach der Rechtsprechung des OVG NRW (Urteil vom 03.04.2008 – Az.: 20 A 1097/05) leerläuft. Der Wasserversorger muss danach keinen Ausgleichs-Beitrag zahlen, wenn die Gemeinde nur ein öffentliches Kanalnetz baut, damit Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben in einem Wasserschutzgebiet stillgelegt werden können. Dieses sind nach dem OVG NRW keine besonderen, sondern nur reguläre Maßnahmen der Abwasserbeseitigung.

### **14. Zu § 58 LWG NRW-E (Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen)**

Die Genehmigungspflicht bezogen auf den § 55 Abs. 3 WHG wird begrüßt, weil diese auch dem Schutz der öffentlichen Abwasseranlage und deren Funktionstüchtigkeit dient.

### **15. Zu § 62 LWG NRW-E (Pflicht zur Gewässerunterhaltung)**

Nach § 62 Abs. 5 LWG NRW-E können **benachbarte Gemeinden** nach den §§ 27, 28 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) ein gemeinsames Kommunalunternehmen in Form einer Anstalt des öffentlichen Rechts gründen, um diesem ihre Pflicht zur Unterhaltung der Gewässer zu übertragen.

**In § 62 Abs. 5 Satz 4 LWG NRW-E ist das Wort „benachbarte“ zu streichen**, weil hierdurch die interkommunale Zusammenarbeit bei der Übertragung der Gewässerunterhaltungspflicht auf eine interkommunale Anstalt des öffentlichen Rechts in unnötigerweise beschränkt wird.

### **16. Zu § 64 LWG NRW-E (Umlage des Unterhaltungsaufwandes)**

Die textlich neu gefasste Umlage-Regelung, nach welcher die Gemeinden den „Aufwand für die Gewässerunterhaltung“ über „Gewässerunterhaltungs-Gebühren“ umlegen können, ist zu begrüßen. Sie geht auf eine ausdrückliche Forderung der kommunalen Spitzenverbände zurück, die eine einfachere und gerichtsfestere Regelung eingefordert haben. Zusätzlich wird ebenso klargestellt, dass die Personal- und Verwaltungskosten zur Durchführung der Umlage sowie der Aufwand zur Ermittlung der Grundlagen umgelegt werden können, wie dieses bei der Erhebung von Benutzungsgebühren (§ 6 KAG NRW) seit langem anerkannt ist. Die Rechtsprechung lehnt eine solche Umlage bei der Gewässerunterhaltung bislang ab, weil in § 92 Abs. 1 LWG NRW im Gesetzestext lediglich von dem unmittelbaren „Aufwand für die Gewässerunterhaltung“ die Rede ist.

Soweit zukünftig auch ein Gewässerkonzept bezogen auf die Aufgaben der Gewässerunterhaltung den Städten und Gemeinde aufgegeben werden soll, müssen auch die Kosten für die Erstellung des Gewässer(unterhaltungs)konzeptes als gebührenfähig geregelt werden.

Deshalb muss § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW wie folgt abgefasst werden:

**„Zu den umlagefähigen Kosten gehören auch die Personal- und Verwaltungskosten zur Durchführung der Umlage, der Aufwand zur Ermittlung der Umlage sowie die Kosten nach § 74 Abs. 2 LWG NRW.“**

#### **17. Zu §§ 69, 70 LWG NRW-E (Umlage des Ausbauraufwands; Vorteilsausgleich)**

Zukünftig wird es möglich sein, die Kosten für den sog. Gewässerausbau (wie z. B. die Renaturierung eines begradigten Gewässers) über eine sog. „Gewässerausbau-Umlagegebühr“ zu refinanzieren. Dieses wird begrüßt.

Einerseits wird es künftig möglich sein, die Kosten der Maßnahme auf diejenigen (sog. Veranlasser) umzulegen, die nicht nur unwesentlich dazu beigetragen haben, dass eine Gewässerausbau-Maßnahme durchgeführt werden musste (sog. § 69 Abs. 1 LWG NRW-E).

Andererseits kann eine Kommune darüber hinaus (§ 70 LWG NRW-E) generell Eigentümer von Grundstücken und Anlagen zu den Aufwendungen heranziehen, wenn sie ein Gewässer ausbaut und die Grundstückseigentümer dadurch einen nicht unerheblichen Vorteil erhalten. Die Kommune muss allerdings in diesem Fall einen sog. öffentlichen Anteil vom Gesamtaufwand abziehen, wenn sie mit der Maßnahme auch ihre Pflicht zum Gewässerausbau (§ 68 LWG NRW-E) oder zum Ausgleich der Wasserführung (§ 66 LWG NRW-E) erfüllt hat. Ebenso sind Finanzierungshilfen des Landes (§ 72 LWG NRW-E) in Abzug zu bringen. Die Kommune kann dann nur noch den verbleibenden Restaufwand durch Satzung umlegen (§ 70 Abs. 2 LWG NRW-E).

Für diese Umlage finden im Übrigen die Regelungen zur „Gewässerunterhaltungsgebühr“ (§ 64 LWG NRW-E) entsprechende Anwendung, wobei die Anteile der sog. Erschwerer entfallen (§ 69 Abs. 2 LWG NRW-E).

Insoweit muss in § 69 Abs. 2 Satz 2 (neu) zusätzlich klargestellt werden, dass auch die Kosten nach § 74 Abs. 2 LWG NRW-E ansatzfähig sind. § 69 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW-E (neu) sollte deshalb wie folgt lauten:

**„Auch die Kosten gemäß § 74 Abs. 2 LWG NRW sind ansatzfähig“.**

**Ebenso müsste in § 67 Abs. 2 LWG NRW-E (Umlage des Aufwands für den Ausgleich der Wasserführung) ein neuer Satz 2 angefügt werden, welcher die Kosten gemäß § 74 Abs. 2 LWG NRW-E für ansatzfähig erklärt.**

#### **18. Zu § 73 LWG NRW-E (Vorkaufsrecht)**

Die gesetzliche Einräumung eines Vorkaufrechtes für Grundstücke durch das Land wird begrüßt, weil die Praxis zeigt, dass für die Umsetzung der Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG und der Hochwasser-Risiko-Management-Richtlinie 2007/60/EG insbesondere für die Renaturierung von begradigten Gewässern Grundstücke benötigt werden, um Maßnahmen des Hochwasserschutzes und zur Verbesserung der Gewässergüte durchführen zu können.

#### **19. Zu § 74 LWG NRW-E (Koordinierung der Unterhaltung pp.)**

Das in § 74 Abs. 2 Satz 1 LWG NRW-E (erstmalig am 22.12.2017) vorgesehene „Gewässerkonzept“ bezogen auf die Pflicht zur Gewässerunterhaltung (§ 62 LWG NRW-E), zum Gewässerausbau (§ 68 LWG NRW-E) und zum Ausgleich der Wasserführung (§ 66 LWG NRW-E) wird zusätzliche Personal- und Verwaltungskosten hervorrufen.

Insoweit hilft auch die Einschränkung nicht weiter, dass eine Maßnahmen-Übersicht in einem „Gewässerkonzept“ dann nicht erforderlich ist, wenn Maßnahmen bereits in einem Abwasserbeseitigungskonzept nach § 46 LWG NRW-E aufgeführt sind. Im Übrigen erscheint es mehr als zweifelhaft, wie Maßnahmen mehrerer Pflichtenträger in einer gemeinsamen einheitlichen Übersicht vorgelegt werden können.

Die durchgängig im LWG NRW-E angelegte „Konzept-Flut“ wird im Zweifelsfall zu Lasten der Umsetzung von Maßnahmen gehen und bedarf deshalb unter dem Gesichtspunkt der Erforderlichkeit und Kosten einer grundlegenden Überprüfung.

Jedenfalls weisen wir unter Bezugnahme auf die Ausführungen in Ziffer 14 dieser Stellungnahme darauf hin, dass die **Kosten für die Erstellung eines sog. „Gewässer-Konzeptes“ umlagefähig sein müssen, weil ansonsten diese Kosten von den Städten und Gemeinden über allgemeine Haushaltsmittel finanziert werden müssten, was eine zusätzliche Belastung darstellt.**

**Insoweit sind die Regelungen in den §§ 64 Abs. 1 Satz 2, 67 Abs. 2, 69 Abs. 2 und 70 Abs. 3 LWG NRW zu ergänzen oder die Regelungen in § 74 Abs. 2 bis Abs. 4 LWG NRW-E sind ersatzlos zu streichen.**

Schließlich wird auch für Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken sowie Rückhaltebecken außerhalb von Gewässern in § 76 Abs. 5 LWG NRW-E ab einer bestimmten Größenklasse (§ 75 Abs. 1 LWG NRW-E) ein sog. Sicherheitsbericht vorgesehen und für Deiche in § 81 LWG NRW-E ein Statusbericht vorgesehen. Diese sog. Sicherheits- bzw. Status-Berichte sind grundsätzlich als sinnvoll anzusehen, damit die Funktionstüchtigkeit derartiger Anlagen in regelmäßigen Abständen im Hinblick auf einen wirksamen Hochwasserschutz einer Überprüfung unterzogen wird.

## **20. Zu § 79 LWG NRW-E (Umlage von Kosten zum Hochwasserschutz)**

Gemäß § 79 LWG NRW-E können die Gemeinden zukünftig die Aufwendungen für die Unterhaltung, Sanierung und Wiederherstellung von Deichen über eine sog. Hochwasserschutzgebühr durch Satzung auf die bevorteilten Grundstückseigentümer umlegen. Diese Umlage-Regelung gilt auch für Dämme und andere Hochwasserschutzanlagen, wie z. B. stationäre oder mobile Hochwasserschutzwände oder Hochwasserrückhaltebecken (§ 77 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW-E).

Diese Regelung ist zu begrüßen und deshalb erforderlich, weil das OVG NRW (Beschluss vom 10.11.2010 – Az.: 15 B 1374/10 - ) festgestellt hatte, dass im geltenden LWG NRW eine klare Satzungsbefugnis für eine Hochwasserschutzgebühr fehlt und die Erhebung einer solchen Umlagegebühr daher unzulässig ist.

Zu den ansatzfähigen Kosten der Unterhaltung gehören nach § 79 Satz 2 LWG NRW-E allerdings bislang lediglich die Kosten für den sog. Statusbericht (§ 81 LWG NRW-E).

Es wird als erforderlich angesehen, dass die Städte und Gemeinden auch die Kosten für die Information und Beratung des Grundstückseigentümers im Bereich des Hochwasserschutzes über die „Hochwasserschutzgebühr“ abrechnen können.

Mit der Umsetzung der EU-Hochwasser-Risikomanagement-Richtlinie in deutsches Recht und der endgültigen Aufstellung des Hochwasserrisiko-Management-Plans für das Land NRW im Dezember 2015 müssen die Städte und Gemeinden die Bürgerinnen und Bürger sowie Industrie- und Gewerbebetriebe insbesondere in festgesetzten Überschwemmungsgebieten informieren und beraten.

Hierfür ist Fachpersonal erforderlich, welches die Grundstückseigentümer auch über die Möglichkeiten des in § 5 Abs. 2 WHG geregelten zumutbaren Eigenschutzes (z.B. Objektschutz für Gebäude) beraten kann.

## **§ 79 Satz 2 LWG NRW-E sollte deshalb wie folgt formuliert werden:**

**„ Zu den Kosten der Unterhaltung gehören die Aufwendungen für die Erfüllung von Pflichten nach § 81 sowie die Personal-, Sach- und Verwaltungskosten zur Vorbereitung und Information der betroffenen Grundstückseigentümer.“**

### **21. Zu § 84 LWG NRW-E (Überschwemmungsgebiete)**

Die Verlängerung der Frist für die Hochwassersicherheit von Abwasseranlagen vom 31.12.2016 auf den **31.12.2021** wird begrüßt.

### **22. Zu § 86 LWG NRW-E**

Im Rahmen der Beteiligung bei der Aufstellung des Maßnahmenprogramms und des Bewirtschaftungsplans ist nur noch die Anhörung des für den Umweltschutz zuständigen Ausschusses des Landtages vorgesehen (LT-Drucksache 16/10799, S. 506). Gegenwärtig ist in § 2 d Abs. 1 LWG NRW geregelt, dass das Einvernehmen des für den Umweltschutz zuständigen Ausschusses des Landtages erforderlich ist. Hierbei sollte es verbleiben, weil sich die heutige Einvernehmens-Regelung bewährt hat.

### **23. Zu § 89 LWG NRW-E (Grundlagen der Wasserwirtschaft)**

Die im LWG NRW-E durchgängig angelegte „Daten-Sammelflut“ ist kostentreibend und sollte auf ihre Erforderlichkeit überprüft werden. Dieses gilt insbesondere für die in § 89 Abs. 3 LWG NRW-E vorgesehene Berichtspflicht.

### **24. Ausführungsgesetz zum AbwAG (Art. 2)**

Die Auskoppelung der Regelungen zur Ausführung des Bundes-Abwasserabgabengesetzes aus dem LWG NRW wird nicht als zwingend angesehen.

Ungeachtet dessen ist in § 8 Abs. 2 Nr. 1 AbwAG NRW-E klarzustellen, dass eine Abgabefreiheit für die Gemeinde auch dann besteht, wenn das Land NRW als Straßenbaulastträger seine Pflichten zur Vorbehandlung des Niederschlagswassers nicht erfüllt (so: OVG NRW, Beschluss vom 26.08.2013 – Az.: 9 A 983/11 – Nichtbefreiung von der Abwasserabgabe durch das Land NRW ist rechtswidrig, wenn das Land als Straßenbaulastträger die selbst gesetzten wasserrechtlichen Anforderungen nicht erfüllt).

### **25. Zur Änderung der Gesetze der sondergesetzlichen Wasserverbände**

Die Regelungen in den Verbandsgesetzen zur Entsendung von kommunalen Delegierten in Anknüpfung an die Ergebnisse der letzten Kommunalwahl (vgl. beispielhaft: § 12 a AggerverbandsG-E) werden abgelehnt.

Die Entsendung von kommunalen Delegierten durch die Städte und Gemeinden in die Verbandsversammlung erzeugt bereits heute durch das sog. 50 %- Quorum (Anteil an Ratsmitgliedern, Anteil an Verwaltungsbediensteten einschließlich des Bürgermeisters) einen erheblichen Verwaltungsaufwand.

Es wird deshalb abgelehnt, dieses Verfahren noch komplizierter auszugestalten, zumal die Ergebnisse der Kommunalwahl keinen Bezug zur Aufgabenstellung der sondergesetzlichen Wasserverbände erkennen lassen.

Es wird gleichzeitig eingefordert, die Regelungen dahin zu vereinfachen, dass zukünftig jede Stadt und Gemeinde frei darüber entscheiden kann, wen sie in die Verbandsversammlung entsendet, d. h. es der freien Entscheidung der Gemeinde obliegt, welche Per-

sonen sie benennt. Dieses können dann der Bürgermeister, Beigeordnete, Verwaltungsbedienstete, Vorstände einer Abwasser-AöR oder Ratsmitglieder sein.

Wir bitten die vorstehenden Anregungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung



Detlef Raphael  
Beigeordneter  
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Dr. Marco Kuhn  
Erster Beigeordneter  
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Rudolf Graaff  
Beigeordneter  
des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-  
Westfalen